

## Nutzungsbedingungen für das Jugendkulturzentrum

### Inhaltsübersicht:

I.	Mietsache	Seite 2
II.	Vermietung	Seite 2
III.	Rücktrittsrecht	Seite 2
IV.	Mietprotokoll	Seite 2
V.	Bewirtschaftung	Seite 3
VI.	Haftung	Seite 3
VII.	Pflichten des Mieters	Seite 3
VIII.	Öffentlichkeitsarbeit	Seite 4
IX.	Allgemeine Benutzungsbedingungen	Seite 4
X.	Saal/Dekoration	Seite 5
XI.	Bühne	Seite 5
XII.	Jugendhausbereich	Seite 7
XIII.	Rückgabe der Räume	Seite 6
XIV.	Schlussbestimmungen	Seite 6





## I. Mietsache

Das Jugendkulturzentrum bietet folgende Räume und Einrichtungen an:

- Veranstaltungssaal mit Foyer
- Galerie mit technischer Ausstattung
- 2 Künstlergarderoben mit Dusche und Toilette
- Toilettenanlagen

Im Jugendhausbereich:

- Eingangshalle
- Billardcafe
- Küche / Theke
- Tischtennisraum
- Disco mit Wintergarten

Welche Räume und Anlagen jeweils gemietet werden, muss im Mietvertrag und im Mietprotokoll festgehalten werden. Wenn Schlüssel an den Mieter ausgegeben werden, muss dafür eine gesonderte Kautions hinterlegt werden. Anzahl der Schlüssel und Höhe der Kautions wird im Mietprotokoll vermerkt.

## II. Vermietung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mietsache entsteht nur aus dem Vertragsabschluss.
2. Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter diese Nutzungsbedingungen an. Ein Exemplar wird dem Mieter mit dem Vertragsformular ausgehändigt. Sämtliche Kosten (Miete, Security, Kautions) sind bei Abschluss des Mietvertrages bar zu entrichten.
3. Von den Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
4. **Das JUKUZ wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Jugendarbeit vermietet. Über Ausnahmen entscheidet der Sachgebietsleiter entsprechend dem gültigen Konzept und den personellen Kapazitäten.**
5. Die Vermietung an politische Parteien und für religiöse Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## III. Rücktrittsrecht

Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,

1. wenn durch die geplante Veranstaltung oder Vorbereitungen dazu eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Aschaffenburg zu befürchten ist,
  2. wenn eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  3. wenn der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
- Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich mitgeteilt. Macht der Vermieter vom Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

## IV. Mietprotokoll

1. Bei der Übergabe der Räume und Anlagen wird von Mieter und Vermieter gemeinsam ein Mietprotokoll erstellt, in dem insbesondere der Zustand der Räume, die Zahl der ausgehändigten Schlüssel und besondere Vereinbarungen festgehalten werden.
2. Das Protokoll muss von Mieter und Vermieter gegengezeichnet werden, damit es gültig ist.

## V. Bewirtschaftung

1. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Behältern und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, welches kostenlos bei den Entsorgungsbetrieben, Fürther Straße, Geschirrverleih, Tel. 310 9611 oder 310 9612 geliehen werden kann. Es muss ein Pfand erhoben werden um sicherzustellen, dass keine unnötige Verschmutzung im Außenbereich entsteht und kein überflüssiger Müll entsorgt werden muss. Benutzt der Veranstalter doch Einwegbehälter, kann - entsprechend dem Umfang - ein Teil der Kautions einbehalten werden
2. Der Veranstalter muss durch Kontrollen dafür sorgen, dass keine Flaschen mit ins Freie genommen werden.
3. **Bier muss zu einem Mindestpreis von 2 € pro 0,5 l-Flasche (1,20 € für 0,3 l) angeboten werden. Gleichzeitig darf das günstigste nichtalkoholische Getränk höchstens 1 € pro 0,5 l-Flasche kosten. Diese Preise sind ohne Pfand.**

## VI. Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung - einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen aufgrund von Schäden frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
4. Der Veranstalter verzichtet ausdrücklich darauf, sich von seiner Haftung durch Berufung auf Paragraph 831 Abs. 1 Satz 2 BGB (Verrichtungsgehilfe) zu befreien.
5. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Von dieser Kautions können Teile einbehalten werden, wenn der Mieter gegen einzelne Punkte der Nutzungsbedingungen verstößt.
6. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

## VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Das bedeutet insbesondere:
  - a) Einteilung einer ausreichenden Zahl von Sicherheitskräften
  - b) Einholung behördlicher Genehmigungen
  - c) Einhaltung der ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften
  - d) Erwerb der Aufführungsrechte bzw. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA
  - e) Zahlung der Beiträge für die Künstlersozialkasse
  - f) Zahlung der Mehrwertsteuer für die Einnahmen
  - g) Beachtung der Gesetze zum Schutz der Jugend und Einhaltung der Polizeistunden in den Veranstaltungsräumen. Bei Film- u. Videovorführungen ist darauf zu achten, dass keine indizierten Filme vorgeführt werden und dass die Altersbeschränkungen beachtet werden. **Alkohol darf nur nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes ausgeschenkt werden. Spirituosen und Mixgetränke (Alkopops) sind bei Jugendveranstaltungen nicht erlaubt. Eine Ausweiskontrolle ist zwingend notwendig. Kann sich ein Besucher nicht ausweisen, darf ihm kein Alkohol ausgeschenkt werden. Bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe aus der Kautions fällig.**
  - h) Besucher dürfen nur in der behördlich genehmigten Anzahl eingelassen werden.
  - i) **Im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände ist das Rauchen nicht erlaubt. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Besucher das Gelände zum Rauchen verlassen.**
2. Den Weisungen der Leitung des Jugendkulturzentrums bzw. der beauftragten Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
3. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung ist bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Vermieter festzulegen.



4. Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
5. Alle in den Räumen des Jugendkulturzentrums gefundenen Gegenstände sind beim JUKUZ-Veranstaltungsbetreuer abzugeben.
6. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
7. Den Mitarbeitern des JUKUZ, den Inhabern der JUKUZ-Card sowie bei Vorlage eines Gutscheins aus dem Neubürgerbrief der Stadt Aschaffenburg ist freier Eintritt zu gewähren.
- 8. Die Räume müssen besenrein spätestens eine Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Veranstaltung übergeben werden. Für jede weitere angefangene Stunde werden 20 € berechnet.**
9. Wenn der Mieter Anweisungen des JUKUZ-Personals oder Regeln dieses Vertrags missachtet, kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden.
10. Der Veranstalter muss einen eigenen Tontechniker mitbringen, der auch die PA- und Monitor-Anlage ordnungsgemäß verkabelt.

### VIII. Öffentlichkeitsarbeit

1. Auf Plakaten und Flugblättern darf keinesfalls mit Alkohol geworben werden.
2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Plakate der Stadt Aschaffenburg nicht mit seinen Plakaten überklebt werden. Wird gegen diesen Punkt verstoßen, kann der Vermieter einen Teil der hinterlegten Kautions einbehalten. Der Betrag richtet sich nach dem Umfang der Überklebung. Anträge für das **selbstständige Plakatieren in Aschaffenburg** müssen beim Bauordnungsamt der Stadt Aschaffenburg gestellt werden. Auf Wunsch werden Faxanträge zur Verfügung gestellt. In Parkhäusern dürfen keine Werbezettel an die Autos gehängt werden.

### IX. Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Termine für Vorbereitungsarbeiten wie das Aufladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
3. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Jugendkulturzentrums überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.  
Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig Foyers oder Durchgangsbereiche von Dritten genutzt werden.
4. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.  
Der Mieter muss dafür sorgen, dass keine Türen offen stehen, durch die Lärm nach außen dringen kann. Das gilt besonders für die Notausgänge von Saal, Foyer und Disco.
5. Für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind geeignete Plätze freizuhalten. Für beide gemeinsam ist nur der Eintritt für eine Person zu berechnen.
6. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass während der Veranstaltung sämtliche Friedhofstore verschlossen sind.
7. Der Mieter muss dafür sorgen, dass keine Nachbarn durch Lärm der Besucher (vor allem nach 22.00 Uhr) belästigt werden.

**Der Veranstalter muss mindestens drei Ordner einteilen. In der Regel sind sie für den Innenbereich, die Eingangskontrolle und den Eingangsbereich vor dem Gebäude und den Hof zuständig. Die Ordner müssen dem Vermieter spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich mit Namen und Adresse mitgeteilt werden.**

**Das JUKUZ stellt zwei Ordner für den Kreuzungsbereich Güterberg, Lamprechtstraße, Nelseestraße und Kirchhofweg. Der Veranstalter muss zu diesen Kosten mit einer Pauschale beitragen, die nach Eintrittspreisen gestaffelt ist.**

**Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass seine Ordner mit denen des JUKUZ gut zusammenarbeiten und ein einheitliches Verhalten absprechen.**

Verunreinigungen im Außenbereich (Kirchhofweg, Friedhofseingänge) müssen während der Veranstaltung möglichst gering gehalten und anschließend beseitigt werden. Das JUKUZ stellt dazu Abfallkübel zur Verfügung, die vom Veranstalter aufgestellt werden müssen. Wenn aufgrund der Dunkelheit nicht aller Abfall beseitigt werden kann, muss dies am nächsten Morgen bis spätestens 07.00 Uhr erledigt werden. Um die Einhaltung dieser Regel sicherzustellen, kann eine Sonderkautions erhoben werden.

8. Kerzen dürfen zur Beleuchtung nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie durch Umfallen oder Niederbrennen keinen Brand verursachen können. Es muss dafür gesorgt werden, dass kein Wachs auf Möbel oder Fußböden tropfen oder laufen kann.  
Brennbare (z. B. Papier) und gefährliche Gegenstände (z. B. Scherben) müssen sofort vom Fußboden oder Mobiliar entfernt werden.

## X. Saal/Dekoration

1. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und - soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf fachmännische Ausführungen des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. zur Befestigung von Dekorationen dürfen nicht in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erst neu zu imprägnieren.
4. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht entflammbaren Stoffen sowie Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
6. Schwere Dekorationsgegenstände dürfen nur im dafür vorgesehenen Bereich (Längsseiten des Saales, Höhe 3,50m) verankert werden.
7. **Alle Dekorationen oder Veränderungen am Saal, an der Einrichtung oder der Technik müssen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Haustechniker des JUKUZ verbindlich vereinbart werden. Darüber muss ein schriftliches Protokoll (JUKUZ-Vereinbarung) angefertigt werden.**

**Kontakt: Raci Balikci, ☎ 06021/313135, Handy: 0160/92155112, e-mail: [technik@jukuz.de](mailto:technik@jukuz.de)  
Eine grundsätzliche Absprache mit dem Veranstaltungsbetreuer muss auf jeden Fall erfolgen, auch wenn die o. g. Änderungen nicht geplant sind!**

**Wird das nicht erledigt, erfolgt ein Kautionsabzug von mindestens 20 Euro.**

## XI. Bühne

1. Auf der Bühne, in den Garderoben, dem Stuhllager und der Technik-Galerie dürfen sich nur die Personen aufhalten, die für den Ablauf der Veranstaltung benötigt werden.
2. Veränderungen an der Bühne, der Beleuchtungs- und der Beschallungsanlage muss mit dem Vermieter abgesprochen und im Mietprotokoll festgehalten werden. Sie müssen nach der Veranstaltung vor Rückgabe der Räume rückgängig gemacht werden, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind auf der Bühne und im Stuhllager verboten.
4. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
5. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden (nur: HO7-RNF oder NSHÖV Gummischlauchleitungen zulässig).
6. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
7. Die Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
8. **Bei Benutzung der Nebelmaschine muss das verbrauchte Fluid entsprechend den jeweils aktuellen Kosten bezahlt werden.**



## **XII. Jugendhausbereich**

An der Licht- und Beschallungsanlage der Disco dürfen Veränderungen nur in Absprache mit dem Vermieter vorgenommen werden. Gleiches gilt für die technische Einrichtung der Küche.  
Es gilt außerdem Nr.: X/2.

## **XIII. Rückgabe der Räume**

1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter das Mietobjekt in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Die Rücknahme gilt als erfolgt mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Vermieter.
3. Ausgehändigte Schlüssel sind zu dem Zeitpunkt, der im Mietprotokoll vereinbart wurde, unaufgefordert zurückzugeben.
4. Das Mietobjekt ist besenrein zu übergeben. Sollte es zu überdurchschnittlicher Verschmutzung gekommen sein, müssen die Räume gründlich gereinigt werden. Geschieht das nicht, erfolgt die Reinigung durch die Stadt. Die Kosten werden dem Mieter berechnet.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

1. Soweit Situationen nicht durch diese Nutzungsbedingungen geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.
2. In Streitfällen wird die Entscheidung auf dem Ordentlichen Rechtswege herbeigeführt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Aschaffenburg.
3. Diese Benutzungsbedingungen können nach aktuellen praktischen Erfahrungen geändert und ergänzt werden. Gültig ist die bei Vertragsabschluss aktuelle Version.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt.

Jugendkulturzentrum  
Aschaffenburg, \_\_\_\_\_